

**Eingabe der Petentinnen Jocelyne Lopez und Gisela Urban  
an den Petitionsausschuss des Landtages NRW**

**Datum: 26.12.2014**

**Stellungnahme zum angewandten Recht für die Genehmigung  
der Tierhaltung im Affenlabor COVANCE, Münster  
nach einem Gespräch am 22.12.14 im Umweltministerium NRW in Düsseldorf  
mit dem Tierschutz-Referenten des Ministers (Prof. Dr. Friedhelm Jaeger)**

Die Behörde LANUV NRW teilt im ihrem Schreiben vom 25.07.14 mit, das der Staatsanwaltschaft Bochum vorliegt, dass die Haltung der Tiere im Affenlabor COVANCE nach EU-Recht genehmigt wurde, und zwar nach Richtlinie 2010/63/EU, sowie nach Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22.09.2010.

Die verbindliche Vorgabe einer artgerechten Tierhaltung im geltenden deutschen Tierschutzgesetz §§ 2, 7 und 11 steht jedoch keinesfalls im Widerspruch mit dem EU-Recht, sondern wird sogar durch das EU-Recht bestätigt und bekräftigt. Es handelt sich bei dem EU-Recht um Bemühungen zur Angleichung der Nationalrechte auf ein hohes Schutzniveau für die Tiere, und keinesfalls um eine Aushebelung oder eine Verschlechterung der schon bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Tiere im deutschen Tierschutzgesetz.

**Auszüge aus der EU-Richtlinie 2010/63/EU:**

*„Das Wohlergehen von Tieren ist ein Wert der Union.“*

*„Tierschutzerwägungen sollten im Zusammenhang mit der Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren oberste Priorität eingeräumt werden.“*

*„Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Faktoren vor, die das Wohlergehen von Tieren sowie ihre Fähigkeit, Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden zu empfinden und auszudrücken, beeinflussen. Deshalb ist es notwendig, das Wohlergehen von Tieren, die in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, zu erhöhen, indem die Mindeststandards für ihren Schutz in Übereinstimmung mit den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen angehoben werden.“*

*„Diese Richtlinie zielt auch darauf ab, für Tiere, die in Verfahren weiterhin verwendet werden müssen, ein möglichst hohes Schutzniveau zu gewährleisten.“*

*„Tiere haben einen intrinsischen Wert, der respektiert werden muss. Auch bestehen seitens der Öffentlichkeit ethische Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Tieren in Verfahren. Aus diesem Grund sollten Tiere stets als fühlende Wesen behandelt werden. „*

*„Aufgrund ihrer genetischen Nähe zum Menschen und ihrer hoch entwickelten sozialen Fähigkeiten bringt die Verwendung nichtmenschlicher Primaten in wissenschaftlichen Verfahren spezifische ethische und praktische Probleme im Hinblick darauf mit sich, wie ihre verhaltensmäßigen und sozialen Bedürfnisse sowie ihre Anforderungen an ihre Umwelt in einer Laborumgebung erfüllt werden können.“*

*„Die Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern sollten über geeignete Anlagen und Ausstattungen verfügen, um die Anforderungen an die Unterbringung der betroffenen Tierarten zu erfüllen und zu ermöglichen“*

*„Die Unterbringung und Pflege von Tieren sollte sich nach den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften jeder Art richten.“*

*„Jede Anlage muss so konzipiert sein, dass sie der in ihr untergebrachten Tierart unter Berücksichtigung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tierart eine angemessene Umgebung bietet.“*

*„Mit Ausnahme der von Natur aus einzeln lebenden Tiere müssen die Tiere in stabilen Gruppen kompatibler Tiere untergebracht werden.“*

*„Die Tiere müssen immer über der Tierart entsprechende Einstreu oder Schlafplätze, einschließlich Nestmaterial oder Neststrukturen für trächtige Tiere, verfügen.“*

*„In Tierhaltungsbereichen muss allen Tieren ein für die jeweilige Art geeigneter solider und bequemer Ruhebereich geboten werden.“*

*„Die Einrichtungen stellen Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme auf, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Projekts geeignet sind.“*

Aus dieser EU-Richtlinie geht eindeutig hervor, dass die Haltung von hoch sensiblen Tieren wie Affen, die ein sehr hohes Bewegungsbedürfnis haben, sowie ein komplexes Sozialverhalten entwickeln, artgerecht nur in genügend geräumigen Gehegen und in genügend großen, gemischten Gruppen zur Entwicklung einer Gruppendynamik zu verantworten ist.

Die Haltung von Primaten im Affenlabor COVANCE, wie sie zum Beispiel durch das nachstehende Original-Bild dokumentiert wird, erfüllt dementsprechend nicht im Entferntesten die Vorgabe einer artgerechten Haltung, und zwar weder nach deutschem Tierschutzgesetz §§ 2, 7 und 11, noch nach EU-Richtlinie 2010/63/EU:



Die Behörde LANUV NRW teilt im o.g. Schreiben vom 25.07.14 mit, dass im Jahr 2006 die Firma COVANCE ein Tierhaltungsgebäude in Betrieb genommen hat, das die Anforderungen der EU-Richtlinie 2010/63/EU für die Haltung von Primaten erfüllen würde. Bildmaterial konnte den Petentinnen nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch geht aus der Auskunft der Behörde hervor, dass es sich dabei nicht um Gehege handelt, sondern um sogenannte „Gruppenkäfige“ mit folgenden Maßen:

Käfigmaßen für 3 erwachsene Makaken bzw. 3 Muttertiere mit jeweiligem Nachwuchs:

2,48 m hoch x 1,51 m breit x 1,51 m tief mit einem Volumen von 5,7 m<sup>3</sup> plus Balkon.

Käfigmaßen für ein Paar Marmosetten mit Nachwuchs:

1,90 m hoch x 0,74 m breit x 0,78 m tief mit einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup> plus Balkon

Diese Maßen werden in der EU-Richtlinie explizit als Mindestanforderungen bezeichnet und können in keiner Weise den artgerechten Bewegungs- und Verhaltensbedürfnissen der Tiere bei einer dauerhaften Haltung genügen. Höchstens kann man sie als Mindestanforderung für einen Transport der Tiere verantworten, der gemäß EU-Richtlinie auch schonend zu erfolgen hat: *„Tiere sollen so befördert werden, dass ihnen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden“*.

Das dauerhafte Zusammenpferchen von 3 erwachsenen Tieren (ggfs. mit jeweiligem Nachwuchs) in Käfigen von solchen geringen Maßen verhindert jedoch für jedermann nachvollziehbar sowohl die natürlichen Bewegungsbedürfnisse der Tiere, als auch die Ausübung des notwendigen, artgemäßen sozialen Verhaltens zur Bildung einer ausgeglichenen und stressfreien Gruppendynamik (z.B. Ruhebereiche, Ausweichmöglichkeiten). Dieses Zusammenpferchen der Tiere bedeutet zwangsläufig Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere, was jedermann auch ohne die gemäß deutschem und EU-Recht erforderlichen sachkundigen Kenntnisse und Fähigkeiten erkennen kann.

Die zuständige Behörde LANUV NRW hätte dementsprechend aus ihrer Verantwortung zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, die auch vom EU-Recht explizit als **oberste Priorität** in der EU-Richtlinie 2010/63/EU erklärt wurde, diese Mindestanforderungen bei einer dauerhaften Haltung der Tiere in „Gruppenkäfigen“ von diesen geringen Maßen nicht genehmigen dürfen:

## **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU:**

Unterabschnitt 1 – Anforderungen an die Haltung sowie an Einrichtungen und Betriebe § 1 (2) :

*„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genehmigen, soweit*

*2. dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich ist.,,*

Die zuständige und verantwortliche Behörde muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich hier um ein **Tier**-Schutzgesetz handelt, und nicht um ein **Tierhalter**-Schutzgesetz.

Vor diesem Hintergrund bitten wir noch einmal den Landtag NRW in seiner Funktion als Volksvertretung und Kontrollinstanz der Exekutive zu veranlassen, dass die öffentliche Klage im Interesse der Allgemeinheit erhoben wird und die Vorwürfe der Verstöße gegen das geltende deutsche Tierschutzgesetz und gegen die EU-Richtlinie 2010/63/EU bei der Haltung der Tiere im Affenlabor COVANCE von dem zuständigen Gericht geprüft werden.

Wir bitten auch wiederholt um die Einreichung einer einstweiligen Verfügung bis zum angestrebten Gerichtsurteil zum Schutz der ca. 1800 bis 2000 Tiere, die gegenwärtig in diesem Labor gehalten werden (die genaue Anzahl ist der verantwortlichen und zuständigen Behörde nicht bekannt!).

Jocelyne Lopez und Gisela Urban

Petentinnen